

Mit diesem Produktinformationsblatt möchten Sie die Versicherer, die Assurant Life Limited und die Assurant General Insurance Limited (im Folgenden auch „wir“ bzw. „uns“), über die wesentlichen Merkmale des mit der Credit Europe Bank geschlossenen Gruppenversicherungsvertrages über den Restkreditschutz informieren, an dem Sie als versicherte Person teilnehmen können. **Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Informationen nicht abschließend sind.** Bitte lesen Sie daher auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Restkreditschutz sowie den Text der Schweigepflichtentbindung und die Datenschutzinformationen sorgfältig durch.

1. Art der angebotenen Versicherung

Der Restkreditschutz stellt die Erfüllung der noch ausstehenden Zahlungsverpflichtungen aus Ihrem Credit Europe Abruflkreditvertrag im Falle Ihres Todes und ggf. – d.h. je nach Produktvariante – im Falle Ihrer Arbeitsunfähigkeit und / oder Ihrer unverschuldeten Arbeitslosigkeit sicher.

2. Versicherungsfähigkeit, versicherte und ausgeschlossene Risiken

a) Um am Restkreditschutz teilnehmen zu können, müssen Sie als 1. Kreditnehmer mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen für die Produktvariante, die allein den Todesfallschutz beinhaltet, das 70. Lebensjahr bzw. für die anderen Produktvarianten das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie müssen ferner Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und den Credit Europe Abruflkredit für den privaten Gebrauch aufgenommen haben.

Die Regelungen zur Versicherungsfähigkeit entnehmen Sie bitte Teil I § 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

b) Wenn Sie die vorgenannten Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit erfüllen, können Sie unter folgenden Produktvarianten wählen:

Produktvariante 1: Todesfallschutz oder

Produktvariante 2: Todesfallschutz und Arbeitsunfähigkeitsschutz oder

Produktvariante 3: Todesfallschutz und „Unverschuldete Arbeitslosigkeit“ – Schutz oder

Produktvariante 4: Todesfallschutz, Arbeitsunfähigkeitsschutz und „Unverschuldete Arbeitslosigkeit“ – Schutz

Eine nähere Risikobeschreibung finden Sie für den Fall der Arbeitsunfähigkeit in Teil III § 2 und für den Fall der unverschuldeten Arbeitslosigkeit in Teil IV § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

c) Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:

- **Todesfall:** Wir zahlen eine einmalige Leistung in Höhe der zum Zeitpunkt Ihres Todes ausstehenden Kreditraten aus dem Credit Europe Abruflkreditvertrag (Zins und Tilgung), jedoch höchstens € 25.000,00.

- **Arbeitsunfähigkeit:** Wir zahlen für maximal 12 Monate eine monatliche Leistung in Höhe von 2 % des negativen Saldos Ihres Abruflkreditkontos, der am Tag des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit bestanden hat, jedoch mindestens € 50,00 und höchstens € 500,00 pro Monat. Mehrfache Arbeitsunfähigkeit ist versichert; wir zahlen jedoch insgesamt nicht mehr als 36 Monatsbeträge.

- **Unverschuldete Arbeitslosigkeit:** Wir zahlen für maximal 12 Monate eine monatliche Leistung in Höhe von 2 % des negativen Saldos Ihres Abruflkreditkontos, der am Tag des Eintritts Ihrer Arbeitslosigkeit bestanden hat, jedoch mindestens € 50,00 und höchstens € 500,00 pro Monat pro Fall der unverschuldeten Arbeitslosigkeit. Mehrfache unverschuldete Arbeitslosigkeit ist versichert; wir zahlen jedoch insgesamt nicht mehr als 36 Monatsbeträge.

Die Regelungen zu unseren Leistungen finden Sie für den Todesfallschutz in Teil II § 1, für den Arbeitsunfähigkeitsschutz in Teil III § 1 und für den „Unverschuldete Arbeitslosigkeit“ - Schutz in Teil IV § 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

d) Die Leistungen aus dem Restkreditschutz erbringen wir an die Credit Europe Bank als unwiderruflich Bezugsberechtigten zugunsten Ihres Credit Europe Abruflkreditkontos. Sollten nach Erfüllung Ihrer Zahlungsverpflichtungen aus dem Credit Europe Abruflkreditvertrag noch Leistungen verbleiben, zahlt die Credit Europe Bank diese an Sie bzw. im Todesfall an Ihre Erben oder die sonstigen Berechtigten aus.

3. Versicherungsbeitrag

a) Der monatliche Versicherungsbeitrag (inkl. Versicherungssteuer) beläuft sich auf ____% der bei der Credit Europe Bank im vorausgegangenen Monat durchschnittlich ausstehenden in Anspruch genommenen Kreditsumme. Weitere Gebühren oder Nebenkosten fallen nicht an.

b) Der Versicherungsbeitrag wird nach Annahme Ihres Antrages auf Teilnahme am Restkreditschutz durch die Credit Europe Bank jeweils zum Monatsersten fällig, jedoch frühestens 30 Tage nach Bereitstellung des Kreditrahmens. Die Zahlung erfolgt, indem die Credit Europe Bank den Beitrag jeden Monat, in dem eine Kreditverbindlichkeit besteht, Ihrem Credit Europe Abruflkreditkonto belastet und an uns abführt.

c) Bei Zahlungsverzug sind wir, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, unter Umständen leistungsfrei und zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Kündigung berechtigt.

Die Regelungen zum Versicherungsbeitrag finden Sie unter Teil I § 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

4. Ausschlüsse

Wichtige Ausschlussgründe sind:

- Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen für einen Versicherungsfall, der durch eine Sucht (z.B. Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch) oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung bei Ihnen verursacht wurde.

- Im Falle des Todes oder der Arbeitsunfähigkeit besteht kein Versicherungsschutz für ernsthafte Erkrankungen (z.B. Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs, der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HIV-Infektionen / Aids, psychische Erkrankungen, chronische Erkrankungen) oder Unfallfolgen, die Ihnen bei Antragstellung bekannt und bewusst waren und wegen derer Sie in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung ärztlich beraten oder behandelt wurden. Diese Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb der nächsten 24 Monate seit Antragstellung eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in ursächlichem Zusammenhang steht.

- Im Falle der unverschuldeten Arbeitslosigkeit besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Arbeitslosigkeit verursacht wurde durch einen von Ihnen zu vertretenden wichtigen Grund, aufgrund dessen der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis gekündigt hat.

Weitere allgemeine Ausschlussgründe für alle versicherte Risiken finden Sie in Teil I § 6 sowie zusätzliche Ausschlussgründe für den Todesfallschutz in Teil II § 2, für den Arbeitsunfähigkeitsschutz in Teil III § 3 und für den „Unverschuldete Arbeitslosigkeit“ - Schutz in Teil IV § 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

5. Obliegenheiten

a) Obliegenheiten bei Abschluss des Vertrages über die Teilnahme am Restkreditschutz bestehen nicht.

b) Während der Laufzeit Ihres Vertrages über die Teilnahme am Restkreditschutz haben Sie eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens unverzüglich in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) mitzuteilen. Verletzen Sie diese Obliegenheit können Ihnen auch Mitteilungen wirksam zugehen, die an Ihre letzte, uns bekannte Anschrift bzw. an Ihren letzten, uns bekannten Namen gerichtet sind. Die Regelung zu dieser Obliegenheit finden Sie in Teil I § 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

c) Bei Eintritt eines Versicherungsfalles haben Sie unter anderem die Obliegenheit, den Versicherungsfall unverzüglich gegenüber unserem Servicepartner, der Assurant Deutschland GmbH, anzuzeigen und eine Leistungsanzeige auf unserem Berichtsvordruck einzureichen. **Bitte melden Sie einen Versicherungsfall zunächst telefonisch unter der Telefon-Nr. 01805/008115 (14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz; max. 42 Cent/Min. aus dem Mobilfunknetz).**

Sollten Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, sind wir unter Umständen von unserer Verpflichtung zur Leistung frei. **Bitte beachten Sie:** Die vorstehenden Ausführungen sind nicht abschließend. Die vollständigen Regelungen zu den Obliegenheiten bei bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles finden Sie für den Todesfallschutz in Teil II § 3, für den Arbeitsunfähigkeitsschutz in Teil III § 4 und für den „Unverschuldete Arbeitslosigkeit“ - Schutz in Teil IV § 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

6. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

a) Der Todesfallschutz beginnt, wenn Ihr Antrag auf Teilnahme am Restkreditschutz angenommen und der Credit Europe Abruflkredit ausgezahlt wurde. Der Versicherungsschutz für die Arbeitsunfähigkeit und die unverschuldete Arbeitslosigkeit beginnt erst mit Ablauf der Fristen (Warte- und Karenzzeiten, Mindestbeschäftigungsdauer), die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Arbeitsunfähigkeitsschutz in Teil III § 1 und für den „Unverschuldete Arbeitslosigkeit“ - Schutz in Teil IV § 1 aufgeführt sind.

b) Ihr Versicherungsschutz endet mit dem Ablauf der Laufzeit des von Ihnen abgeschlossenen Credit Europe Abruflkreditvertrages; er beträgt jedoch maximal sieben Jahre ab dem Beginn Ihrer Teilnahme am Restkreditschutz. Ihr Versicherungsschutz endet ferner, wenn Ihre Teilnahme am Restkreditschutz gekündigt wird oder aus einem anderen Grunde ohne Kündigung vorzeitig endet, z.B. wenn wir die Leistung für den Todesfallschutz oder die Höchstzahl der monatlichen Versicherungsleistungen für den „Unverschuldete Arbeitslosigkeit“ - Schutz erbracht haben oder bei Erreichen des Höchstalters der jeweiligen Produktvariante.

Beginn und Ende Ihrer Teilnahme am Restkreditschutz sind in Teil I § 2 und § 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

7. Möglichkeiten der Beendigung des Vertrages

a) Sie können von der Credit Europe Bank innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Versicherungsunterlagen ohne Angabe von Gründen den Widerruf Ihrer Teilnahme am Restkreditschutz verlangen.

b) Sofern die Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt, können Sie von der Credit Europe Bank die Kündigung Ihrer Teilnahme am Restkreditschutz zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres Ihrer Teilnahme unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten verlangen. Bei vorzeitiger Beendigung des Credit Europe Abruflkreditvertrages (insbesondere bei vorzeitiger Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen) können Sie von der Credit Europe Bank die vorzeitige Kündigung Ihrer Teilnahme am Restkreditschutz ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

c) Ihr Widerrufs- bzw. Kündigungsverlangen haben Sie in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) an die **Credit Europe Bank, Niederlassung Deutschland, Postfach 11 15 51, 60050 Frankfurt/Main, Fax: 069 / 750 877 44, E-Mail: kredit@crediteurope.de** zu richten.

Stand: Februar 2012

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN GRUPPENVERSICHERUNGSVERTRAG RESTKREDITSCHUTZ

Dem Gruppenversicherungsvertrag zwischen den Versicherern Assurant Life Limited und Assurant General Insurance Limited (im Folgenden zusammen auch „**wir**“ bzw. „**uns**“) sowie der Credit Europe Bank (im Folgenden auch „**Versicherungsnehmer**“) liegen diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen zugrunde. Personen, die als 1. Kreditnehmer einen **Credit Europe Abruflkreditvertrag** abgeschlossen haben und die Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit erfüllen (siehe Teil I § 1), können am Restkreditschutz als versicherte Person (im Folgenden „versicherte Person“) teilnehmen und sind dann nach Maßgabe dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der gesetzlichen Vorschriften versichert.

Teil I: Allgemeine Bedingungen für den Restkreditschutz (gilt für alle Bausteine)

§ 1 Versicherungsfähigkeit

- Um am Restkreditschutz teilnehmen zu können, muss die versicherte Person als 1. Kreditnehmer mindestens 18 Jahre alt sein und
 - darf das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie die Produktvariante wählt, die allein den Todesfallschutz beinhaltet, oder
 - darf das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie eine der anderen Produktvarianten wählt.
- Die versicherte Person muss ferner ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und den Credit Europe Abruflkredit für den privaten Gebrauch aufgenommen haben und darf kein Soldat sein.
- Die versicherte Person kann die Produktvarianten, die den „Unverschuldete Arbeitslosigkeit“ – Schutz beinhalten, nicht wählen, wenn sie Beamter, selbständig oder nicht berufstätig ist, insbesondere als Hausfrau, Schüler, Auszubildender, Student, Wehr- oder Zivildienstleistender, Vorruheständler, Rentner oder Arbeitsloser.
- Die versicherte Person kann die Produktvarianten, die den „Arbeitsunfähigkeitsschutz“ beinhalten, nicht wählen, wenn sie nicht berufstätig ist, insbesondere als Hausfrau, Schüler, Student, Wehrdienst- oder Zivildienstleistender, Vorruheständler, Rentner oder Arbeitsloser.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages und Beginn des Versicherungsschutzes

- Die versicherte Person beantragt die Teilnahme am Restkreditschutz, indem sie das Antragsformular ausfüllt und an die Credit Europe Bank übermittelt. Die versicherte Person ist an ihren Antrag nicht mehr gebunden, wenn er nicht unverzüglich durch die Credit Europe Bank angenommen wird. Die Annahme des Antrages und damit auch der Vertragsschluss erfolgen, wenn der versicherten Person eine Kopie des Antrags sowie das Produktinformationsblatt und diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen zugegangen sind.
- Der Todesfallschutz beginnt, wenn der Antrag der versicherten Person auf Teilnahme am Restkreditschutz angenommen und der Credit Europe Abruflkredit ausgezahlt wurde. Der Versicherungsschutz für die Arbeitsunfähigkeit und die unverschuldete Arbeitslosigkeit beginnt erst mit Ablauf der Fristen (Warte- und Karenzzeiten, Mindestbeschäftigungsdauer), die für den Arbeitsunfähigkeitsschutz in Teil III § 1 und für den „Unverschuldete Arbeitslosigkeit“ - Schutz in Teil IV § 1 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführt sind.

§ 3 Widerrufsbelehrung

- Widerrufsrecht:** Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Credit Europe Bank, Niederlassung Deutschland, Postfach 11 15 51, 60050 Frankfurt/Main, Fax: 069 / 750 877 44, E-Mail: kredit@crediteurope.de

- Widerrufsfolgen:** Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen die geleistete Prämie. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

- Besondere Hinweise:** Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihre Assurant Allgemeine, Zweigniederlassung der Assurant General Insurance Limited und Assurant Leben, Zweigniederlassung der Assurant Life Limited.

§ 4 Laufzeit, Kündigungsrechte und Beendigung der Teilnahme am Restkreditschutz sowie Ende des Versicherungsschutzes

- Die Laufzeit des Vertrages über die Teilnahme der versicherten Person am Restkreditschutz entspricht der Laufzeit des von der versicherten Person abgeschlossenen Credit Europe Abruflkreditvertrages; sie beträgt jedoch maximal sieben Jahre ab Beginn der Teilnahme der versicherten Person am Restkreditschutz.
- Sofern die Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt, kann die versicherte Person vom Versicherungsnehmer die Kündigung ihrer Teilnahme am Restkreditschutz zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres ihrer Teilnahme unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten verlangen. Bei vorzeitiger Beendigung des Credit

Europe Abruflkreditvertrages (insbesondere bei vorzeitiger Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen) kann die versicherte Person vom Versicherungsnehmer die vorzeitige Kündigung ihrer Teilnahme am Restkreditschutz ohne Einhaltung einer Frist verlangen. Die versicherte Person hat das Kündigungsverlangen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) an die Credit Europe Bank, Niederlassung Deutschland, Postfach 11 15 51, 60050 Frankfurt am Main, Fax: 069 / 750 877 44, E-Mail: kredit@crediteurope.de zu richten. Der Versicherungsnehmer wird die Kündigung dann unverzüglich gegenüber uns erklären.

- Die Teilnahme der versicherten Person am Restkreditschutz endet zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte, ohne dass es einer Kündigung bedarf:

- sieben Jahre nach Abschluss des Vertrages über die Teilnahme der versicherten Person am Restkreditschutz oder
- mit Ablauf des Monats, in dem die versicherte Person das 75. Lebensjahr vollendet, sofern sie die Produktvariante gewählt hat, die allein den Todesfallschutz beinhaltet bzw. mit Ablauf des Monats, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet, sofern sie eine der anderen Produktvarianten gewählt hat oder
- mit dem Tod der versicherten Person oder
- wenn wir den Einmalbetrag für den Todesfallschutz oder die Höchstzahl der Monatsbeträge für den Arbeitsunfähigkeitsschutz oder den „Unverschuldete Arbeitslosigkeit“ - Schutz geleistet haben.

- Mit dem Ende der Teilnahme der versicherten Person am Restkreditschutz endet auch ihr Versicherungsschutz.

§ 5 Höhe und Fälligkeit des Versicherungsbeitrages und Rechtsfolgen verspäteter Zahlung

- Die Höhe des Versicherungsbeitrages ist in Ziffer 3 des Produktinformationsblattes angegeben und ist monatlich zu zahlen. Gebühren oder Nebenkosten fallen nicht an.
- Der Versicherungsbeitrag wird nach Annahme Ihres Antrages auf Teilnahme am Restkreditschutz durch die Credit Europe Bank jeweils zum Monatsersten fällig, jedoch frühestens 30 Tage nach Bereitstellung des Kreditrahmens, in Höhe des Prozentsatzes der jeweils im vorausgegangenen Monat durchschnittlich ausstehenden Kreditsumme. Die Zahlung erfolgt, indem die Credit Europe Bank den Beitrag jeden Monat, in dem eine Kreditverbindlichkeit besteht, Ihrem Credit Europe Abruflkreditkonto belastet und an uns abführt.
- Kann der Erstbeitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden (d.h. er konnte von dem Credit Europe Abruflkreditkonto der versicherten Person nicht abgebucht werden), sind wir, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn die versicherte Person hat die Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten. Im Falle des Rücktritts können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. **Sofern der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt ist, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn die versicherte Person hat die Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten.**

- Kann ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden, fordern wir die versicherte Person auf sicherzustellen, dass der rückständige Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung eingezogen werden kann. **Tritt ein Leistungsfall nach Ablauf der zweiwöchigen Frist ein und konnten wir zu diesem Zeitpunkt die geschuldeten Beträge noch nicht einziehen, hat die versicherte Person keinen Versicherungsschutz.** Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person verspäteten Prämien einzug nicht zu vertreten hat.

Ist die versicherte Person mit dem geschuldeten Folgebeitrag nach Ablauf der zweiwöchigen Frist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn die versicherte Person den Einzug des rückständigen Folgebeitrags zuzüglich des Verzugsschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung ermöglicht. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn die versicherte Person innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Frist den Beitrags-einzug ermöglicht.

Für Leistungsfälle, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Frist bis zur Möglichkeit des Beitragsinzugs von Ihrem Konto eintreten, hat die versicherte Person keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach der Möglichkeit des Beitragsinzugs von dem Abruflkreditkonto.

- Während des Verzugs sind wir berechtigt, Ersatz des Verzugsschadens nach §§ 286, 288 BGB zu fordern.

§ 6 Allgemeine Ausschlussgründe

- Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Versicherungsfall verursacht wurde
 - unmittelbar oder mittelbar durch Krieg, egal ob mit oder ohne Kriegserklärung, Aufruhr, Unruhe, Aufstand, Rebellion, Revolution, nukleare Ereignisse oder
 - durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden oder
 - durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen oder
 - in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung oder dem strafbaren Versuch einer Straftat durch die versicherte Person oder
 - durch eine Sucht (z.B. Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch) oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung der versicherten Person.
- Ferner gelten die in dem jeweiligen Teil dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten besonderen Ausschlussgründe für den Todesfallschutz (Teil II § 2), Arbeitsunfähigkeitsschutz (Teil III § 3) und den „Unverschuldete Arbeitslosigkeit“ - Schutz (Teil IV § 3).



§ 7 Fälligkeit unserer Leistungen, Bezugsberechtigter und Überschussbeteiligung

1. Unsere Leistungen sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistung notwendigen Erhebungen. Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, können Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangt werden, den wir voraussichtlich mindestens zu zahlen haben. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens der versicherten Person nicht beendet werden können.

2. Leistungen aus dem Restkreditschutz erbringen wir an den Versicherungsnehmer als unwiderruflich Bezugsberechtigten zugunsten des Credit Europe Abbrufkreditkontos der versicherten Person aus dem Credit Europe Abbrufkreditvertrag. Sollten nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Credit Europe Abbrufkreditvertrag noch Leistungen verbleiben, zahlt der Versicherungsnehmer diese an die versicherte Person bzw. im Todesfall an ihre Erben oder die sonstigen Berechtigten aus.

3. Eine Überschussbeteiligung wird nicht gewährt.

§ 8 Obliegenheiten im Falle einer Änderung der Anschrift oder des Namens der versicherten Person

Eine Änderung der Anschrift oder des Namens der versicherten Person hat diese unverzüglich in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) der Assurant Deutschland GmbH, Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main, Fax: 01805/008116*, E-Mail: DE.S1@assurant.com mitzuteilen. Solange die versicherte Person eine Änderung ihrer Anschrift oder ihres Namens nicht mitgeteilt hat, genügt für den wirksamen Zugang einer Willenserklärung von uns gegenüber der versicherten Person die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an ihre letzte uns bekannte Anschrift bzw. an ihren letzten uns bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung der Erklärung als zugegangen.

§ 8a Prämienanpassung

Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden und nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen und der daraus errechneten Prämie, sind wir berechtigt, die Prämie entsprechend den berechtigten Berechnungsgrundlagen neu festzusetzen, sofern dies erforderlich erscheint, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und sofern ein unabhängiger Treuhänder die Berechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen für die Änderung überprüft und deren Angemessenheit bestätigt hat. Die Ermittlung der Veränderung des Schadenbedarfes erfolgt für die Bausteine Tod, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit gesondert. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, die auf die Ihnen übersandte entsprechende Benachrichtigung folgt.

§ 9 Verjährung

1. Ansprüche aus dem Restkreditschutz verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person bzw. der sonstige Anspruchsinhaber von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

2. Wurde ein Anspruch aus dem Restkreditschutz bei uns angemeldet, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anmeldenden in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

§ 10 Anwendbares Recht, Vertragssprache und Gerichtsstand

1. Der Aufnahme der Beziehungen mit der versicherten Person vor ihrer Teilnahme am Restkreditschutz liegt deutsches Recht zugrunde. Auf die Teilnahme der versicherten Person am Restkreditschutz findet ebenfalls deutsches Recht Anwendung.

2. Die Bestimmungen für die Teilnahme am Restkreditschutz und alle weiteren Informationen sowie die sonstige Kommunikation erfolgen in deutscher Sprache.

3. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen die versicherte Person ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

4. Für sonstige Klagen aus dem Versicherungsverhältnis ist das Gericht nach Absatz 3 ebenfalls örtlich zuständig. Stattdessen kann die versicherte Person gegen den Versicherungsnehmer Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis aber auch bei dem für dessen Geschäftssitz oder den Geschäftssitz seiner Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend machen. Gegen uns kann die versicherte Person Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis stattdessen auch bei dem für unseren Geschäftssitz oder unserer Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend machen.

§ 11 Versicherer und Ansprechpartner

1. Für den Arbeitsunfähigkeitsschutz mit einer Laufzeit von 60 Monaten oder länger sowie für den Todesfallschutz wurde der Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen über die Assurant Leben, Zweigniederlassung der Assurant Life Limited, Hauptbevollmächtigter: Jörg G. Scheidel, Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister Frankfurt am Main unter HRB 77236.

Assurant Leben ist die deutsche Zweigniederlassung des englischen Versicherers Assurant Life Limited, President (Chief Executive Officer): Mike Balsley, Assurant House, 6-12 Victoria Street, Windsor, Berkshire, SL4 1EN, Großbritannien, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht mit Sitz in Windsor, Großbritannien, eingetragen im Register des Companies House, Cardiff, Wales (Nummer 3264844).

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Assurant Life Limited ist der Betrieb von Versicherungsgeschäften im Bereich der Lebensversicherungen.

2. Für den Arbeitsunfähigkeitsschutz mit einer Laufzeit von weniger als 60 Monaten sowie für den „Unverschuldete Arbeitslosigkeit“ - Schutz wurde der Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen über die Assurant Allgemeine, Zweigniederlassung der Assurant General Insurance Limited, Hauptbevollmächtigter: Jörg G. Scheidel, Lyoner Straße 15; 60528 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister Frankfurt am Main unter HRB 77202.

Assurant Allgemeine ist die deutsche Zweigniederlassung des englischen Versicherers

Assurant General Insurance Limited, President (Chief Executive Officer): Mike Balsley, Assurant House, 6-12 Victoria Street, Windsor, Berkshire, SL4 1EN, Großbritannien, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht mit Sitz in Windsor, Großbritannien, eingetragen im Register des Companies House, Cardiff, Wales (Nummer 2341082).

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Assurant General Insurance Limited ist der Betrieb von Versicherungsgeschäften im Bereich der Nicht-Lebensversicherungen.

3. Ansprechpartner für alle Fragen zum Restkreditschutz ist unser Servicepartner, die Assurant Deutschland GmbH, Geschäftsführer: Jörg G. Scheidel, Dr. Dietrich Geck, Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main, Fax: 01805/008116*, E-Mail: DE.S1@assurant.com, Telefon 01805/008115*.

§ 12 Beschwerdestellen

1. Im Falle einer Beschwerde kann sich die versicherte Person an die Assurant Deutschland GmbH, Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main, Fax: 01805/008116*, E-Mail: DE.S1@assurant.com, Telefon 01805/008115* wenden.

2. Daneben kann die versicherte Person sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Postfach 13 08, 53003 Bonn wenden.

§ 13 Steuerregelungen

1. Der Versicherungsbeitrag zum Todesfallschutz sowie ggf. zum Arbeitsunfähigkeitsschutz ist gem. § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuer befreit. Der Versicherungsbeitrag zum „Unverschuldete Arbeitslosigkeit“ - Schutz ist versicherungsteuerpflichtig in Höhe des jeweils allgemein gültigen Versicherungsteuersatzes.

2. Der Versicherungsbeitrag zum Todesfallschutz sowie ggf. zum Arbeitsunfähigkeitsschutz und zum „Unverschuldete Arbeitslosigkeit“ - Schutz ist im Rahmen der Höchstbeträge des § 10 Abs. 4 Einkommensteuergesetz steuerlich als Sonderausgabe absetzbar.

3. Die Todesfallleistung unterliegt nicht der Einkommensteuer.

4. Die Leistungen im Falle der Arbeitsunfähigkeit und der unverschuldeten Arbeitslosigkeit sind allenfalls in Höhe des so genannten Ertragsanteils, hier des Ertragsanteils für zeitlich begrenzte Leibrenten, einkommensteuerpflichtige Einnahmen. Der Ertragsanteil hängt von der voraussichtlichen Laufzeit ab und liegt beim Restkreditschutz für den Credit Europe Abbrufkredit zwischen 0% und 8%.

5. Die Leistungen an den Versicherungsnehmer als unwiderruflich Bezugsberechtigten führen zum Wegfall eines ansonsten als Nachlassverbindlichkeit abziehbaren Betrags und erhöhen damit den Wert des Nachlasses. Eventuelle weitere Leistungen an Erben oder sonstige Bezugsberechtigte unterliegen als Erwerbe durch Erbanfall bzw. als Erwerbe aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags der Erbschaftsteuer.

Die Angaben zu den Steuerregelungen beruhen auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Insbesondere wegen der an dieser Stelle nur möglichen knappen Form der Darstellung kann eine Garantie für Richtigkeit und Vollständigkeit nicht übernommen werden. Über die steuerliche Behandlung im Einzelfall können Steuerberater oder die Finanzämter Auskunft geben.

Teil II: Allgemeine Bedingungen für den Todesfallschutz (Basisschutz)

§ 1 Leistung im Todesfall

Im Falle des Todes der versicherten Person während ihrer Teilnahme am Restkreditschutz erbringen wir nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Leistung in Höhe der zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Kreditraten (Zins und Tilgung) aus dem Credit Europe Abbrufkreditvertrag, höchstens jedoch € 25.000,00.

§ 2 Ausschlüsse

1. Kein Todesfallschutz besteht in den in Teil I § 6 genannten Fällen.

2. Der Todesfallschutz erstreckt sich ferner nicht auf ernsthafte Erkrankungen (z.B. Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs, der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HIV-Infektionen / Aids, psychische Erkrankungen, chronische Erkrankungen) oder Unfallfolgen, die der versicherten Person bei Antragstellung bekannt und bewusst waren und wegen derer die versicherte Person in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung ärztlich beraten oder behandelt wurde. Diese Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb der nächsten 24 Monate seit Antragstellung eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in ursächlichem Zusammenhang steht.

3. Es besteht ferner kein Leistungsanspruch, wenn der Tod verursacht wurde durch vorsätzliche Selbsttötung der versicherten Person innerhalb der ersten drei Jahre nach Vertragsschluss (Teil I § 2 Abs. 1), es sei denn, es wird uns nachgewiesen, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

§ 3 Obliegenheiten / Nachprüfungen

1. Der Todesfall ist uns unverzüglich anzuzeigen. Einzureichen sind eine Kopie des Versicherungsantrages, die amtliche Sterbeurkunde, die Geburts- und Todestag sowie den Ort des Todes enthält sowie ferner ein ausführlicher Arztbericht auf unserem Berichtsvordruck. Sofern der Todesfall vor Ablauf von 24 Monaten seit Antragstellung eingetreten ist, ist ferner eine Bescheinigung der Krankenkasse der versicherten Person über alle ernstlichen Erkrankungen (§ 2 Abs. 2) und Unfallfolgen sowie diesbezügliche Diagnosen für den Zeitraum von einem Jahr vor Antragstellung bis zum Zeitpunkt der Anzeige des Todesfalles einzureichen. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der den Leistungsanspruch erhebt.

2. Sollte eine der Obliegenheiten nach Absatz 1 verletzt werden, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern die Obliegenheit vorsätzlich verletzt wurde. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit ist uns nachzuweisen. Wir sind jedoch in jedem Fall zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist, es sei denn, die Obliegenheit wurde arglistig verletzt.

3. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir auf unsere Kosten notwendige wei-



tere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

Teil III: Allgemeine Bedingungen für den Arbeitsunfähigkeitsschutz (Zusatzbaustein)

§ 1 Leistungen im Falle der Arbeitsunfähigkeit

1. Sollte die versicherte Person während ihrer Teilnahme am Restkreditschutz arbeitsunfähig werden, zahlen wir nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für maximal 12 Monate eine monatliche Leistung in Höhe von 2 % des negativen Saldos Ihres Abrufkreditkontos, der am Tag des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit bestanden hat, jedoch mindestens € 50,00 und höchstens € 500,00 pro Monat. Besteht die Arbeitsunfähigkeit nicht während eines gesamten Kalendermonats, zahlen wir die Kreditrate für diesen Monat entsprechend anteilig.
2. Der Anspruch auf unsere Leistungen entsteht, wenn die Arbeitsunfähigkeit 42 Tage ununterbrochen andauert hat (Karenzzeit), ab dem 43. Tag.
3. Tritt die Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit innerhalb der ersten 60 Tage nach Vertragsschluss (Teil I § 2 Abs. 1) ein, so besteht für diesen Fall der Arbeitsunfähigkeit kein Versicherungsschutz (Wartezeit).
4. Sofern die versicherte Person bereits bei Antragstellung arbeitsunfähig gewesen ist, erbringen wir keine Leistungen für diesen Fall der Arbeitsunfähigkeit. Im Falle der ersten darauf folgenden Arbeitsunfähigkeit leisten wir nur, wenn die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit nicht nur vorübergehend wieder aufgenommen und ununterbrochen mehr als 3 Monate ausgeübt hat (Mindestbeschäftigungsdauer).
5. Der Anspruch erlischt, wenn die Arbeitsunfähigkeit endet oder die versicherte Person nach medizinischem Befund unbefristet berufs- oder erwerbsunfähig wird.
6. Mehrfache Arbeitsunfähigkeit ist versichert. Die Karenzzeit gemäß Abs. 2 beginnt in jedem Fall der Arbeitsunfähigkeit erneut zu laufen. Die maximale Leistungsdauer bei mehrfacher Arbeitsunfähigkeit beträgt insgesamt 36 Monate.
7. Beruht eine Arbeitsunfähigkeit innerhalb von 180 Tagen nach Beendigung einer vorhergehenden Arbeitsunfähigkeit auf derselben Ursache, gilt dies als derselbe Leistungsfall. Die Leistungen werden ohne eine neue Karenzzeit gemäß Abs. 2 bis zum Erreichen der maximalen Leistungsdauer von 12 Monaten fortgeführt.
8. Es besteht kein Anspruch auf Leistungen aufgrund des Arbeitsunfähigkeitsschutzes, solange wir verpflichtet sind, Leistungen aufgrund des „Unverschuldete Arbeitslosigkeit“ – Schutzes zu erbringen. Sobald wir verpflichtet sind, die Versicherungsleistung aufgrund des Todesfallschutzes zu erbringen, endet ein Anspruch aufgrund des Arbeitsunfähigkeitsschutzes.

§ 2 Begriff der Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise ausüben kann, sie auch nicht ausübt und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgeht.

§ 3 Ausschlüsse

1. Kein Arbeitsunfähigkeitsschutz besteht in den in Teil I § 6 genannten Fällen.
2. Der Arbeitsunfähigkeitsschutz erstreckt sich ferner nicht auf ernsthafte Erkrankungen (z.B. Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs, der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HIV-Infektionen / Aids, psychische Erkrankungen, chronische Erkrankungen) oder Unfallfolgen, die der versicherten Person bei Antragstellung bekannt und bewusst waren und wegen derer die versicherte Person in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung ärztlich beraten oder behandelt wurde. Diese Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb der nächsten 24 Monate seit Antragstellung eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in ursächlichem Zusammenhang steht.
3. Es besteht ferner kein Leistungsanspruch, wenn die Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde durch eine vorsätzliche Herbeiführung von Krankheiten oder Kräfteverfall, vorsätzliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung der versicherten Person, es sei denn, es wird uns nachgewiesen, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

§ 4 Obliegenheiten / Nachprüfungen

1. Der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ist uns unverzüglich anzuzeigen. Einzureichen ist eine von der versicherten Person und von ihrem Arzt ausgefüllte Leistungsanzeige auf unserem Berichtsvordruck zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit. Sofern die Arbeitsunfähigkeit vor Ablauf von 24 Monaten seit Antragstellung eingetreten ist, ist ferner eine Bescheinigung der Krankenkasse der versicherten Person über alle ernstlichen Erkrankungen (§ 3 Abs. 2) und Unfallfolgen sowie diesbezügliche Diagnosen für den Zeitraum von einem Jahr vor Antragstellung bis zum Zeitpunkt der Anzeige der Arbeitsunfähigkeit einzureichen. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der den Leistungsanspruch erhebt.
2. Die Wiederaufnahme einer Berufs- oder Erwerbstätigkeit bzw. der Eintritt der unbefristeten Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach medizinischem Befund ist uns unverzüglich mitzuteilen.
3. Sollte eine der Obliegenheiten nach Absatz 1 oder 2 verletzt werden, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern die Obliegenheit vorsätzlich verletzt wurde. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit ist uns nachzuweisen. Wir sind jedoch in jedem Fall zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist, es sei denn, die Obliegenheit wurde arglistig verletzt.
4. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir auf unsere Kosten notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen, insbesondere ärztliche Nachuntersuchungen durch einen von uns zu beauftragenden Amtsarzt verlangen.
5. Nach Anerkennung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit nachzuprüfen. Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten sachdienliche Auskünfte und Untersuchungen durch einen von uns zu beauftragenden Arzt verlangen.

Teil IV: Allgemeine Bedingungen für den „Unverschuldete Arbeitslosigkeit“ – Schutz (Zusatzbaustein)

§ 1 Leistungen im Falle der unverschuldeten Arbeitslosigkeit

1. Sollte die versicherte Person während ihrer Teilnahme am Restkreditschutz unverschuldet arbeitslos werden, zahlen wir nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für maximal 12 Monate eine monatliche Leistung in Höhe von 2 % des negativen Saldos Ihres Abrufkreditkontos, der am Tag des Eintritts Ihrer Arbeitslosigkeit bestanden hat, jedoch mindestens € 50,00 und höchstens € 500,00 pro Monat pro Fall der unverschuldeten Arbeitslosigkeit. Besteht die unverschuldete Arbeitslosigkeit nicht während eines gesamten Kalendermonats, zahlen wir die Versicherungsleistung für diesen Monat entsprechend anteilig.
2. Tritt die unverschuldete Arbeitslosigkeit innerhalb der ersten 90 Tage nach Vertragsschluss (Teil I § 2 Abs. 1) ein oder erfolgt innerhalb dieser Zeit die Kündigung durch den Arbeitgeber der versicherten Person, so besteht für diesen Fall der unverschuldeten Arbeitslosigkeit kein Versicherungsschutz (Wartezeit).
3. Ferner muss die versicherte Person bei Eintritt der unverschuldeten Arbeitslosigkeit entweder als Arbeitnehmer mindestens seit 12 Monaten ununterbrochen beim gleichen Arbeitgeber in einer Vollzeitbeschäftigung, d.h. mindestens 21 Stunden pro Woche bezahlt, unbefristet – also nicht im Rahmen eines Zeitvertrages – und sozialversicherungspflichtig, tätig gewesen sein (Mindestbeschäftigungsdauer). Bei der Berechnung der Mindestbeschäftigungsdauer bleiben solche Zeiten unberücksichtigt, in denen die versicherte Person als Wehrpflichtiger oder Zivildienstleistender tätig gewesen ist. Tritt die unverschuldete Arbeitslosigkeit vor Erreichen der Mindestbeschäftigungsdauer ein, besteht für diesen Fall der unverschuldeten Arbeitslosigkeit kein Versicherungsschutz.
4. Ausgenommen vom „Unverschuldete Arbeitslosigkeit“ – Schutz sind Tätigkeiten als Auszubildender, Kurzarbeiter und Saisonarbeiter.
5. Der Anspruch auf unsere Leistungen entsteht, wenn die unverschuldete Arbeitslosigkeit 90 Tage ununterbrochen andauert hat (Karenzzeit), ab dem 91. Tag.
6. Der Anspruch erlischt, sofern die unverschuldete Arbeitslosigkeit endet.
7. Mehrfache unverschuldete Arbeitslosigkeit ist versichert. Im Falle wiederholter unverschuldeter Arbeitslosigkeit muss die versicherte Person vor Beginn der erneuten unverschuldeten Arbeitslosigkeit länger als 180 Tage ununterbrochen beim gleichen Arbeitgeber in einer Vollzeitbeschäftigung (Abs. 3) tätig gewesen sein. Die Karenzzeit (Abs. 5) beginnt in jedem Fall der unverschuldeten Arbeitslosigkeit erneut zu laufen. Die maximale Leistungsdauer bei mehrfacher unverschuldeter Arbeitslosigkeit beträgt insgesamt 36 Monate.
8. Es besteht kein Anspruch auf Leistungen aufgrund des „Unverschuldete Arbeitslosigkeit“ – Schutzes, solange wir verpflichtet sind, Leistungen aufgrund des Arbeitsunfähigkeitsschutzes zu erbringen. Sobald wir verpflichtet sind, die Versicherungsleistung aufgrund des Todesfallschutzes zu erbringen, endet ein Anspruch auf Leistungen aufgrund des „Unverschuldete Arbeitslosigkeit“ – Schutzes.

§ 2 Begriff der unverschuldeten Arbeitslosigkeit

Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person aus einer Vollzeitbeschäftigung (§ 1 Abs. 3) heraus während der Versicherungsdauer unverschuldet arbeitslos wird und nicht mehr gegen Entgelt tätig ist. Die Arbeitslosigkeit als Arbeitnehmer muss Folge einer Kündigung des Arbeitgebers oder einer einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses durch Vergleich oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung sein.

§ 3 Ausschlüsse

1. Kein „Unverschuldete Arbeitslosigkeit“ - Schutz besteht in den in Teil I § 6 genannten Fällen.
2. Es besteht ferner kein Leistungsanspruch, wenn die versicherte Person bei Antrag auf Teilnahme am Restkreditschutz die bevorstehende Beendigung der beruflichen Tätigkeit kannte oder aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
3. Es besteht ferner kein Leistungsanspruch, wenn die Arbeitslosigkeit verursacht wurde a) durch die vorsätzliche Herbeiführung von Krankheiten oder Kräfteverfall, vorsätzliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung der versicherten Person, es sei denn, es wird uns nachgewiesen, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist oder b) durch einen von der versicherten Person zu vertretenden wichtigen Grund aufgrund dessen der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis gekündigt hat oder c) im Zusammenhang mit einem rechtswidrigen Streik, an dem die versicherte Person teilgenommen hat.

§ 4 Obliegenheiten / Nachprüfungen

1. Der Eintritt der unverschuldeten Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich anzuzeigen. Einzureichen sind eine von der versicherten Person und, sofern möglich, von ihrem Arbeitgeber ausgefüllte Leistungsanzeige auf unserem Berichtsvordruck (alternativ genügt auch eine Kopie des Arbeitsvertrages), eine Kopie der Kündigung sowie eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit über die Arbeitslosmeldung. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der den Leistungsanspruch erhebt.
2. Während der Arbeitslosigkeit muss die versicherte Person als Arbeitsloser gemeldet sein und aktiv Arbeit suchen. Die Aufnahme jeglicher Berufs- oder Erwerbstätigkeit ist uns unverzüglich mitzuteilen.
3. Sollte eine der Obliegenheiten nach Absatz 1 oder 2 verletzt werden, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern die Obliegenheit vorsätzlich verletzt wurde. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit ist uns nachzuweisen. Wir sind jedoch in jedem Fall zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist, es sei denn, die Obliegenheit wurde arglistig verletzt.
4. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir auf unsere Kosten notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.
5. Nach Anerkennung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der unverschuldeten Arbeitslosigkeit nachzuprüfen.

Weitere Informationen:

Text der Entbindung von der Schweigepflicht und Datenschutzinformation für den Restkreditschutz

1. ENTBINDUNG VON DER SCHWEIGEPFLICHT

Mit der Unterzeichnung des Antrags auf Teilnahme am Restkreditschutz entbinden Sie für den Fall Ihres Todes und - soweit Bestandteil der von Ihnen gewählten Produktvariante - Ihrer Arbeitsunfähigkeit Ärzte, Krankenhäuser, sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime und Pflegepersonen, andere Personenversicherer, gesetzliche Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden, die Sie untersucht, beraten oder behandelt haben oder werden, von ihrer Schweigepflicht – und zwar auch über Ihren Tod hinaus – und ermächtigen Sie, uns die erforderlichen Auskünfte über Ihren Gesundheitszustand zu erteilen. Daneben ermächtigen Sie uns, zur Beurteilung unserer Leistungspflicht auch Angaben zu überprüfen, die Sie zur Begründung etwaiger Ansprüche machen. Auch zu diesem Zweck entbinden Sie Ärzte, Krankenhäuser, sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime und Pflegepersonen, andere Personenversicherer, gesetzliche Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden, die Sie untersucht, beraten oder behandelt haben oder werden, von ihrer Schweigepflicht; dabei hat die Geltendmachung eines Leistungsanspruches die Bedeutung einer Schweigepflichtentbindung für den Einzelfall.

Für den „Unverschuldete Arbeitslosigkeit“ - Schutz - soweit Bestandteil der von Ihnen gewählten Produktvariante - ermächtigen Sie darüber hinaus alle Behörden (z.B. Bundesagentur für Arbeit) und Ihren letzten Arbeitgeber, uns die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entbinden Sie von ihrer Schweigepflicht.

Die Entbindung von der Schweigepflicht gilt auch für unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen selbst sowie für Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen anderer gesetzlicher und privater Versicherer, mit denen Sie in Vertragsbeziehungen standen oder stehen.

In Ihrem Antrag auf Teilnahme am Restkreditschutz ist eine entsprechende Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Ggf. kann es im Einzelfall erforderlich werden, neben dieser eine separate Schweigepflichtentbindung abzugeben.

2. DATENSCHUTZINFORMATION

Vorbemerkung

Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der Daten verarbeitenden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf die sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung haben Sie bei Antragstellung in die nachfolgend beschriebene Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten nach den Vorschriften des BDSG eingewilligt. Diese Einwilligung gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit für die Zukunft möglichen Widerruf. Sofern Sie die Einwilligungserklärung bei Antragstellung nicht abgegeben haben, kommt es u. U. nicht zu einem Abschluss des Versicherungsvertrages. Trotz Widerruf oder nicht abgegebener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung oben beschrieben, erfolgen.

Datenspeicherung und -verarbeitung

Wir erheben über die Credit Europe Bank, Niederlassung Deutschland, Postfach 11 15 51, 60050 Frankfurt am Main die Angaben in Ihrem Antrag (Antragsdaten) und verarbeiten und nutzen weitere versicherungstechnische Daten wie Versicherungsdauer und Beiträge sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. von einem Vermittler geführte Daten (Teilnahmedaten) zur Abwicklung Ihrer Teilnahme am Restkreditschutz und zur weiteren Pflege der Kundenbeziehung. Bei einem Versicherungsfall speichern wir alle Ihre hierzu gemachten Angaben und ggf. auch Angaben von Dritten (z. B. Familienangehörigen, Arbeitgebern) (Leistungsdaten).

Daneben speichern und verarbeiten wir Ihre besonderen personenbezogenen Daten, wie z.B. Gesundheitsdaten, soweit dies zur Abwicklung bzw. zur Erfüllung der Zwecke Ihrer Teilnahme am Restkreditschutz erforderlich ist.

Die Speicherung und Verarbeitung sämtlicher Daten erfolgt unter Beachtung der in Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Rechenzentren in Europa und den USA, die entweder zu der Assurant - Unternehmensgruppe gehören oder von Dritten betrieben werden. Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne die Namen und Adressen der Unternehmen, von denen Ihre Daten gespeichert und verarbeitet werden, zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich dazu an: Assurant Deutschland GmbH, Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main, Fax: 01805/008116*, E-Mail: datenschutzbeauftragter@assurant.com.

Datenübermittlungen

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie von der Assurant Deutschland GmbH, Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main, einem Mitglied unserer Unternehmensgruppe, betreut. Um ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhebt bzw. erhält die Assurant Deutschland GmbH zu diesen Zwecken die für die Betreuung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Teilnahme- und Leistungsdaten, z. B. Beiträge, Art des Restkreditschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie Ihre besonderen personenbezogenen Daten.

Soweit wir Risiken an Rückversicherer abgeben, übermitteln wir diesen die versicherungstechnischen Angaben, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Restkreditschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadensbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übermitteln.

Daneben erfolgt eine Übermittlung Ihrer Daten innerhalb unserer Unternehmensgruppe bspw. für Zwecke der Datenspeicherung in unseren Rechenzentren in Europa oder den USA oder für Zwecke der Erfüllung unserer Verpflichtungen aus dem Versicherungsschutz bzw. -vertrag. Weiterhin übermitteln wir Ihre Daten ggf. auch an Rechenzentren von Drittanbietern mit Sitz in Europa oder den USA für Zwecke der Datenspeicherung und der Erfüllung von damit einhergehenden Rechenzentrumsleistungen. Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne die Namen und Adressen der Unternehmen, an die Ihre Daten übermittelt werden, zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich dazu an: Assurant Deutschland GmbH, Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main, Fax: 01805/008116*, E-Mail: datenschutzbeauftragter@assurant.com.

Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter folgender Kontaktadresse: Assurant Deutschland GmbH, Datenschutzbeauftragter, Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main, Fax: 01805/008116*, E-Mail: datenschutzbeauftragter@assurant.com. Dies gilt auch für ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der bei Rückversicherern gespeicherten Daten.